

## Fachliche und rechtliche Grundlagen des Biotopverbundes

Dr. Uwe Riecken, Bonn

Der bisherige Naturschutz sorgte vor allem für den Schutz der verbliebenen, meist kleinen und isolierten Restflächen bestimmter Biotoptypen, war also vorwiegend angebotsorientiert. Im Ergebnis waren 1999 knapp zwei Drittel aller Naturschutzgebiete kleiner als 50 ha. Schon 1985 ging der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen davon aus, dass nur 35 - 40 % der gefährdeten Arten in Naturschutzgebieten enthalten sind und ihr dauerhafter Bestand in diesen nicht unbedingt gewährleistet ist.

Um diese Defizite zu beheben, wurde zunehmend nach dem Bedarf der Arten an ihren Lebensraum gefragt und daraus schrittweise das Konzept des Biotopverbunds entwickelt. Zu diesem Zweck sollen Verbundachsen und Trittsteine angelegt werden. Dazu gehört aber auch der Schutz großflächiger Lebensräume als Ausgangspunkt für Wiederbesiedelungsvorgänge. In der Praxis, wurde dieses Konzept bislang vor allem kleinräumig umgesetzt, z.B. durch die Verbindung zweier Waldreste mit einer Hecke, Saumbiotope mit brachgefallenen trockenen Wiesen, feuchte Gräben mit Kleingewässern usw.

Das heutige Konzept des Biotopverbunds ist sehr viel umfassender und soll die komplexen ökologischen und räumlich-funktionalen Zusammenhänge in der Landschaft sowohl im Entwurf als auch in der Umsetzung auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen berücksichtigen.

Seit April 2002 ist der Biotopverbund mit Inkrafttreten der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Bundesebene auch rechtlich verankert. Neben der eigentlichen Bestimmung in § 3, nach der die Bundesländer verpflichtet werden, auf mindestens 10 % der Landfläche ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem aufzubauen, finden sich vielfältige Bezüge zum Biotopverbund und damit verbundene Aspekte auch in anderen Paragrafen des Gesetzes.

Der § 3 zum Biotopverbund steht als eigene Bestimmung bei den Grundsätzen des novellierten BNatSchG. Die Widmung eines eigenen Paragrafen soll seine Bedeutung hervorheben. Die Form des Grundsatzes erfolgt aus kompetenzrechtlichen Gründen und schlägt sich auch inhaltlich nieder. Der § 3 enthält klare Aussagen zu den Absichten und funktionellen Zielen des Biotopverbunds, gibt jedoch hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele, d.h. der Umsetzung, nur grobe Anhaltspunkte. Er ist entsprechend als Auftrag an die Bundesländer formuliert. Die Bundesländer werden zudem aufgefordert, sich bei der Umsetzung untereinander abzustimmen.

In dem Vortrag werden ausgewählte fachliche Grundlagen, die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und die im Rahmen eines Bund-Länderarbeitskreises entwickelten Vorstellungen für seine Umsetzung vorgestellt sowie exemplarisch internationale Aspekte kurz angerissen.